

EINREISENDE	Anlage 1	Sonstige Staaten <u>digitale Einreiseanmeldung Pflicht!</u>	Anlage 2 <u>digitale Einreiseanmeldung Pflicht!</u>
Staaten (Einreise von dort und/oder dortiger Aufenthalt in den letzten 10 Tagen) Staaten-Listen (Anlagen 1, 2) können sich, abhängig von epidemiologischen Geschehen, jederzeit ändern.	Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kosovo, Katar, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, USA, Vietnam und Zypern.	Alle Staaten, die weder in der Anlage 1 noch in der Anlage 2 aufgelistet sind.	Botsuana, Brasilien, Eswatini, Indien, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Nepal, Russland, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Uruguay und Vereinigtes Königreich
a) Touristen aus der EU und EFTA-Staaten (= Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island)	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete (PCR 72h, Antigen 48h oder registrierte Selbsttests ³ 24h): quarantänefreie Einreise, keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich Ungeimpfte, Nicht-Genesene, Ungetestete können Test (PCR, Antigen, oder registrierter Selbsttest ³) ohne Quarantäne innert von 24h nachholen. digitale Einreiseanmeldung Pflicht!	derzeit nicht relevant	EU/EFTA-Bürger/Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU/EFTA: PCR-Test (72h) bei Einreise und 10-tägige Quarantäne mit PCR-Freitesten ab Tag 5
b) Touristen aus Drittstaaten (gilt auch für private Rückreisen nach Österreich, sofern man nicht unter die Pendler-Regelung fällt)	siehe „Touristen aus EU und EFTA-Staaten (EFTA = Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island)“ aus Anlage 1	Für Geimpfte ¹ quarantänefreie Einreise, jedoch anders als bei der Anlage 1 müssen 14 Tage (bzw. 21 Tage bei einmaliger Impfung z.B.: Janssen) nach der für die Vollimmunisierung notwendigen Impfdosis verstrichen sein. Für Ungeimpfte bzw. Geimpfte ohne Vollimmunisierung gilt: Testverpflichtung (PCR 72h, Antigen 48h oder registrierter Selbsttest ³ 24h) und 10-tägige Quarantäne mit Freitestung (PCR, Antigen oder registrierter Selbsttest ³) ab Tag 5	Einreise für Drittstaatsangehörige, die weder Wohnsitz noch Aufenthaltsberechtigung in EU/EFTA haben, ist VERBOTEN .
c) Geschäftsreisende, Einreisende zu beruflichen Zwecken (zB. Saisonarbeitskräfte bei erstmaliger Einreise zum Dienstantritt)	siehe „Touristen aus EU und EFTA-Staaten (EFTA = Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island)“ aus Anlage 1	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete: quarantänefreie Einreise bei Getesteten gilt der Test: PCR 72h, Antigen 48h, registrierter Selbsttest ³ 24h. Keine Einreiseanmeldung notwendig.	PCR-Test (max 72h) und 10-tägige Quarantäne mit Freitesten (PCR!) ab Tag 5 (Ausnahme Quarantänepflicht: zB zum beruflichen Besuch einer internat. Organisation in Ö, z.B. UN)
d) Pendler zu beruflichen, Schul-/Studien- bzw. familiären Zwecken (mindestens monatliches Pendeln)	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete (PCR, Antigen oder registrierter Selbsttest ³): quarantänefreie Einreise, bei Getesteten gilt der Test 7 Tage keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich! Ungeimpfte, Nicht-Genesene, Ungetestete können ohne Quarantäne einreisen, Test (PCR, Antigen, oder registrierter Selbsttest) kann innert von 24h nachgeholt werden. digitale Einreiseanmeldung erforderlich!	Geimpfte ¹ , Genesene ² , Getestete: quarantänefreie Einreise bei Getesteten gilt der Test (PCR, Antigen oder registrierter Selbsttest ³) 72h. Keine Einreiseanmeldung notwendig.	Pendler-Ausnahme nicht vorgesehen.
e) Von der EinreiseVO gänzlich ausgenommen:	keine Test-, Quarantäne-, und Registrierungsverpflichtungen: zB: Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs, Transitpassagiere oder die Durchreise durch AT ohne Zwischenstopp, Einreisen im zwingenden Interesse der Republik		

Zusatzbemerkungen:

- Als Geimpfte gelten für Staaten der Anlage 1 = ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung (max. 3 Monate alt), od ab dem 22. Tag der Einzeldosis (max. 9 Monate alt), od nach der Zweitimpfung (Erstimpfung max. 9 Monate alt), od wenn mind 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (Impfung max. 9 Monate alt) - alle Nachweise in lateinischer Schrift in DE oder EN
- Genesene brauchen Genesungsnachweise (idR ärztliches od behördliches) über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion oder Nachweis über neutralisierende Antikörper (max 3 Monate alt) - alles in lateinischer Schrift in DE oder EN
- Test zur Eigenanwendung, sofern er in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird - alle Nachweise in lateinischer Schrift in DE oder EN.
- Als Geimpfte gelten für Sonstige Staaten = ab dem 14. Tag (bzw. 21 Tage bei einmaliger Impfung z.B.: Janssen) nach der für die Vollimmunisierung notwendigen Impfdosis.

• Impfstoffe: Von EMA zugelassene Impfstoffe sowie Sinopharm (BIBP SARS-CoV-2 Vaccine [Vero Cell]), Inactivated [InCoV]: 2 Dosen) und Sinovac-CoronaVAC (SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated: 2 Dosen) werden anerkannt.

Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen

Haftungsausschluss

Alle Rechtsauskünfte werden von der Wirtschaftskammer nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Die Wirtschaftskammer übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

Legende

	Einreise unter bestimmten Bedingungen quarantänefrei möglich
	Einreise möglich, jedoch mit Quarantäneverpflichtung
	Einreiseverbot

Stand: 08.07.2021 | Version 8.0